

Abwasserverband Raumschaft Lahr

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr für das Haushaltsjahr 2026

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2025 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlass vom 22.01.2026, Az.: RPF14/2207-58, die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr am 09.12.2025 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 bestätigt.

Gleichzeitig wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 433.000,- Euro und der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 4.900.000,- Euro genehmigt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 04.02.2026 bis 13.02.2026 (12.02.2026 Schließtag) im Rathaus Südflügel – Stadtkämmerei, 1. OG, Zimmer 1.01, öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehbar. Die Einsichtnahme vor Ort besteht während den üblichen Dienst- bzw. Öffnungszeiten. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an die Stadtkämmerei, Abt. Allgemeine Finanzverwaltung und Haushalt.

Stadtverwaltung Lahr/Schwarzwald, den 03. Februar 2026

Die Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr für das Haushaltsjahr 2026 hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 18 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr hat die Verbandsversammlung am 09.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.029.400 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-5.029.400 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0 €

2. im **Finanzaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.859.400 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-3.829.400 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.030.000 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-433.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-433.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	597.000 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	433.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.110.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-677.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-80.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **433.000,- €**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **4.900.000,- €**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **750.000,- €**.

§ 5 Verbundsumlagen

Die vorläufigen Verbundsumlagen (Gesamtumlage bestehend aus betrieblichen Aufwendungen inklusive Abschreibungen und Zinsen) werden auf **4.774.400,- €** festgesetzt.

Lahr/Schwarzwald, den 10.12.2025

gez.
Markus Ibert
Verbandsvorsitzender